

# HESSISCHER LANDTAG

04.06.2020

### Kleine Anfrage

Nancy Faeser (SPD), Turgut Yüksel (SPD), Tobias Eckert (SPD), Karin Hartmann (SPD), Günter Rudolph (SPD) und Oliver Ulloth (SPD) vom 11.09.2019

Straf- und Gewalttaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität -links-(im zweiten Quartal) 2019

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Datengrundlage für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bildet der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Durch den KPMD-PMK werden die von den hessischen Polizeipräsidien an das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) übermittelten Straftaten erfasst, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie aus einer politischen Motivation begangen wurden. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten entsprechenden Themenfeldern und Unterthemen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet.

Anders als bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden politisch motivierte Straftaten grundsätzlich bereits am Beginn des Verfahrens zugeordnet (so genannte Eingangsstatistik).

Anstelle der in der Kleinen Anfrage erbetenen Darstellung der Fallzahlen im Phänomenbereich der PMK -links- für das zweite Quartal 2019, erfolgt eine Beantwortung absprachegemäß mit den Zahlen für das gesamte Jahr 2019. Aufgrund des bundesweit festgelegten Erhebungsstichtags für etwaige Nachmeldungen oder Korrekturen am 31. Januar des jeweiligen Folgejahres, erfolgte im Nachgang des 31. Januar 2020 der finale Abgleich der gesamten gemeldeten Straftaten im KPMD-PMK mit sowohl dem Bundeskriminalamt (BKA) als auch dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen. Grundsätzlich obliegt die abschließende Bewertung, ob es sich bei den aufgeführten Straftaten um linksextremistische Straftaten handelt, dem LfV Hessen.

Zur Beantwortung aller erfragten Angaben war es in einem weiteren Schritt notwendig, über das Hessische Ministerium der Justiz den Ausgang des jeweiligen justiziellen Verfahrens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erheben und in der Beantwortung zu ergänzen. Diesbezüglich wird erläuternd ausgeführt, dass vereinzelte Ermittlungs- und Strafverfahren gegenwärtig sowohl bei der Polizei als auch bei der zuständigen Staatsanwaltschaft noch in der Befassung sind und somit noch kein Ergebnis vorliegt.

Ebenfalls war zur Beantwortung der Anfrage eine Auswertung von einzelnen Straftatenmeldungen hinsichtlich des erfragten Geschlechts der Geschädigten sowie der in der Statistik-Datei systembedingt lediglich abstrakt erfassten Sachverhalte notwendig.

In der Auflistung der Straftatbestände wurden ausschließlich die Zähldelikte des KPMD-PMK verwendet. Hierbei handelt es sich bei der Verwirklichung von mehreren Straftaten um die Straftat, welche mit der höchsten Strafandrohung belegt ist. Hinsichtlich der Anzahl der Geschädigten und der Verdächtigten/Beschuldigten ist anzumerken, dass in der Anlage ausschließlich identifizierte natürliche Personen aufgeführt sind.

Für das Gesamtjahr 2019 wurden im Phänomenbereich der PMK -links- insgesamt 219 Fälle, davon 16 Gewalttaten, registriert. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 3,5 % (20 % bei Gewalttaten) zu verzeichnen. So wurden für das Gesamtjahr 2018 im Phänomenbereich der PMK -links- vergleichsweise 227 Fälle (2017: 183), davon 20 Gewaltdelikte (2017: 20), registriert.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Welche Straf- und Gewalttaten im Phänomenbereich der politisch motivierten Gewalt -links- (PMK-links) sind der Landesregierung im zweiten Quartal 2019 bekannt geworden? Frage 1. Wir bitten um folgende Angaben:

- ir bitten um folgenue Angaben.
  Tattag,
  Tatort mit genauer Angabe der Kommune sowie Stadt- bzw. Ortsteil,
  Deliktsbezeichnung,
  Tathergang in Kurzbeschreibung,
  Anzahl der Geschädigten,
  Anzahl der geschädigten Minderjährigen/Kinder,
  Geschlecht der Geschädigten,
  Finstufung als Extremismus, b)

- Ergebnis des Ermittlungs- und Strafverfahrens, Festnahmen und Untersuchungshaft,
- Zahl der Verdächtigen und/oder Beschuldigten sowie deren Geschlecht.

Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Wiesbaden, 29. Mai 2020

**Peter Beuth** 

#### Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage(n) kann im Landtagsinformationssystem unter:

→ http://starweb.hessen.de abgerufen werden.

## Anlage zur Kleinen Anfrage 20/1181 i.S. der Straf- und Gewalttaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität -links- im Jahr 2019

al	n.		Ta	atort		.at³	Sachverhalt	Α	ınzahl de	r Gesch	iädigte	n¹	mus			١	der ide /erdäcl Beschu	ntigen ,	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	1	08.01.2019	60489	Frankfurt am Main	111 StGB	Nein	Die BS verfasste und veröffentlichte einen Internet-Tweet, welcher zu rechtswidrigen Taten aufruft.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0
1	2	08.01.2019	35037	Marburg	186 StGB	Nein	UT veröffentlichte auf einer Internetseite u.a. ein Lichtbild eines anlässlich eines Einsatzes eingesetzten Polizeibeamten, was den Eindruck vermittelte, dass dieser Teilnehmer bei einer Veranstaltung einer Studentenverbindung gewesen sei.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	3	11.01.2019	60486	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT sprühte auf eine Hausfassade ein Graffiti mit schwarzer Farbe.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	4	14.01.2019	60389	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	Mehrere UT warfen mehrere Backsteine und Plastikkugeln mit brauner Farbe gegen ein Fenster des GS und sprühten auf die Hausfassade ein Graffiti.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	5	14.01.2019	60389	Frankfurt am Main	186 StGB	Nein	UT denunzierte(n) auf zwei Internetseiten den GS im Rahmen einer "Outing-Aktion" als rechten Brandstifter.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	6	16.01.2019	60318	Frankfurt am Main	Verstoß KunstUrhG	Nein	Die BS teilte über ihr Facebook-Profil einen Artikel, in welchem der GS mit persönlichen Informationen und Bildern einer Straftat bezichtigt wird.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	1	0	1	0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Nr.		Т	atort		tat³	Sachverhalt	A	Anzahl de	r Gesch	ädigte	n¹	snu:		2	1	der ide Verdäcl Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	7	19.01.2019	65183	Wies- baden	Verstoß VersG	Nein	Die BS blockierten als Gegendemonstranten die Aufzugsstrecke einer angemeldeten Versammlung in Wiesbaden.	0	0	0	0	0	Nein	- 1x Ermittlungsverfahren noch offen - 6x Strafbefehl beantragt (5x 30 Tagessätze à 30€, 1x 45 Tagessätze à 30€) - 2x Abgabe an StA Mainz - 2x Abgabe an StA Bad Kreuznach -1x Abgabe an StA Frankenthal - 8x Einstellung gemäß § 45 II JGG	0	20	12	8	0
1	8	21.01.2019	60313	Frankfurt am Main	242 StGB	Nein	UT entwendete(n) einen Buchstaben einer vermeintlich rassistischen Leuchtreklame.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
1	9	22.01.2019	60325	Frankfurt am Main	Verstoß KunstUrhG	Nein	Während einer Vorlesung an einer Universität wurde durch mehrere UT eine "Outing-Aktion" durchgeführt, wobei der GS u.a. Bezüge in die rechte Szene zugesprochen und persönliche Informationen preisgegeben wurden.	1	0	0	1	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	10	23.01.2019	65187	Wies- baden	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) einen Gebäudekomplex in roter Farbe.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	11	24.01.2019	65187	Wies- baden	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) einen Gebäudekomplex in roter Farbe.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Nr.		Т	atort		:at³	Sachverhalt	A	ınzahl dei	Gesch	ädigte	n¹	snw			,	der ide Verdäcl Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	12	25.01.2019	34385	Bad Karls- hafen	185 StGB	Nein	Der BS wurde verdächtigt, dem GS eine beleidigende Nachricht mit linksgerichtetem Inhalt auf sein Handy geschickt zu haben.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	1	1	0	0
1	13	27.01.2019	35039	Marburg	Verstoß KunstUrhG	Nein	UT veröffentlichte(n) auf einer Internetseite ein Bild mit Text von dem GS, welches/welcher diesen verunglimpft.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	14	10.02.2019	60388	Frankfurt am Main	186 StGB	Nein	Die BS wurde verdächtigt, Unwahrheiten aus einer gegen den GS gerichteten "Outing- Aktion" verbreitet zu haben.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	1	0	1	0
1	15	14.02.2019	61118	Bad Vilbel	113 StGB	Ja	Der BS bespuckte einen Funkstreifenwagen, missachtete anschließende Aufforderungen der beiden Polizeibeamten und beschädigte einen polizeilichen Ausrüstungsgegenstand während seiner Sistierung.	2	0	2	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	1	1	1	0	0
1	16	14.02.2019	61118	Bad Vilbel	120 StGB	Nein	Durch den BS wurden die beiden Polizeibeamten u.a. beleidigt und er versuchte durch Festhalten eines Polizeibeamten, die Festnahme seines Begleiters zu verhindern.	2	0	2	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	1	1	1	0	0
1	17	16.02.2019	36037	Fulda	Verstoß VersG	Nein	UT vermummte sich als Teilnehmer einer Versammlung (Gegenveranstaltung).	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	18	16.02.2019	36037	Fulda	Verstoß VersG	Nein	UT vermummte sich als Teilnehmer einer Versammlung (Gegenveranstaltung).	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnte nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Nr.		Та	atort		:at³	Sachverhalt	Α	ınzahl dei	Gesch	ädigter	1 <sup>1</sup>	snw				der ide Verdäc Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	19	16.02.2019	36037	Fulda	Verstoß VersG	Nein	Der BS trug während einer Gegendemonstration verstärkte Protektorenhandschuhe.	0	0	0	0	0	Nein	Abgabe an StA Nürnberg-Fürth	0	1	1	0	0
1	20	16.02.2019	36037	Fulda	113 StGB	Ja	Bei der Festnahme des BS fielen dieser und der handelnde Polizeibeamte zu Boden, nachdem der BS eine polizeiliche Absperrung durchbrochen hatte.	1	0	1	0	0	Nein	Anklage erhoben	0	1	1	0	0
1	21	16.02.2019	36037	Fulda	113 StGB	Ja	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Gegenveranstaltung und versuchte mittels Gewaltanwendung eine polizeiliche Absperrung zu durchbrechen, wobei ein Polizeibeamter verletzt wurde.	1	0	1	0	0	Nein	Vorläufig gemäß § 45 JGG gegen erzieherische Maßnahme eingestellt	0	1	1	0	0
1	22	16.02.2019	36037	Fulda	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Gegenveranstaltung.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 153a I StPO	0	1	1	0	0
1	23	16.02.2019	36037	Fulda	Verstoß VersG	Nein	UT vermummte sich als Teilnehmer einer Gegenveranstaltung.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnte nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	24	16.02.2019	36037	Fulda	Verstoß VersG	Nein	Als Teilnehmer einer Gegenveranstaltung zündete der BS mitgeführte Pyrotechnik.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 153a I StPO	0	1	1	0	0
1	25	20.02.2019	37213	Witzen- hausen	303 StGB	Nein	UT brachte(n) auf einem Brückenpfeiler einer Eisenbahnbrücke mit grauer Farbe einen Schriftzug auf.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Nr.		Т	atort		:at³	Sachverhalt	A	nzahl der	· Gesch	ädigter	1 <sup>1</sup>	snw			,	der ide Verdäcl Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	26	22.02.2019	65428	Rüssels- heim	303 StGB	Nein	UT ritzte(n) das Wort "ANTIFA" in die Motorhaube des PKWs der GS.	1	0	0	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	27	24.02.2019	63584	Gründau	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) Wahlplakate zur Bürgermeisterwahl in Gründau u.a. mittels schwarzer Sprühfarbe.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	28	25.02.2019	60318	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Schaufensterscheibe des GS mit roter Sprühfarbe und schlug(en) diese ein. Die rote Sprühfarbe wurde anschließend auch im Innenraum versprüht.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
1	29	28.02.2019	64287	Darm- stadt	140 StGB	Nein	UT brachte(n) auf einem Spielhaus auf einem Spielplatz mit roter Farbe den Schriftzug "Nazis töten ist kein Mord" auf.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	30	05.03.2019	60316	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hauswand.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	31	06.03.2019	60325	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Gebäudefassade einer Kirche mit unterschiedlichen Sprühfarben.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	32	06.03.2019	60486	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Grundstücksmauer und eine Hauswand mit pinkfarbener Sprühfarbe.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Nr.		Т	atort		:at³	Sachverhalt	A	nzahl der	Gesch	ädigtei	n¹	snw		~		l der ide Verdäc Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	33	07.03.2019	60318	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	Während eines nicht angemeldeten Aufzugs kam es durch UT zu Sachbeschädigungen.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	34	07.03.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	Durch UT wurde in roter Farbe "Bomber Harris" und ein Herz an eine Hausfassade gemalt.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	35	08.03.2019	60313	Frankfurt am Main	185 StGB	Nein	Der BS beleidigte die GS, als diese als Rednerin einer Veranstaltung auftrat.	1	0	0	1	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0
1	36	08.03.2019	60549	Frankfurt am Main	223 StGB	Ja	UT bespuckten und bedrohten die GS, als diese als Rednerin einer Veranstaltung auftrat.	1	0	0	1	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
1	37	08.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS führte während einer Kundgebung ein Pfefferspray mit sich.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	1	1	0	0
1	38	08.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS stand im Verdacht, durch den Einsatz eines Mini-Megaphons eine angemeldete Versammlung der GS grob gestört zu haben.	1	0	0	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	1	1	0	0
1	39	08.03.2019	60313	Frankfurt am Main	185 StGB	Nein	Als Teilnehmerin einer Gegenveranstaltung entblößte die UT ihre Brüste und Gesäß und streckte es in Richtung der Rednerin.	1	0	0	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

le	Ŗ.		Т	atort		:at³	Sachverhalt	A	nzahl der	Gesch	ädigtei	n¹	snw			,	der ide Verdäcl Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	40	14.03.2019	60596	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT bewarf(en) ein Gebäude mit Farbbeuteln.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	41	14.03.2019	64283	Darm- stadt	303 StGB	Nein	UT bewarf(en) ein Gebäude sowie das angrenzende Wohnhaus mit farbgefüllten Kugeln und beschädigten mehrere Fensterscheiben.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	42	19.03.2019	60320	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) eine Hausfassade mittels Farbe.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	43	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Die BS vermummte sich als Teilnehmerin einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Urteil: Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 30 €, rechtskräftig	0	1	0	1	0
1	44	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Die BS vermummte sich als Teilnehmerin einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 153 I StPO	0	1	0	1	0
1	45	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Abgabe an StA München I	0	1	1	0	0
1	46	23.03.2019	60329	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Abgabe an StA Saarbrücken	0	1	1	0	0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Nr.		Т	atort		:at³	Sachverhalt	A	nzahl der	Gesch	ädigtei	n¹	snw			,	der ide Verdäcl Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	47	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration und warf zwei Rauchkörper in Richtung der Polizei.	0	0	0	0	0	Ja	Abgabe an die StA München I	0	1	1	0	0
1	48	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Die BS vermummte sich als Teilnehmerin einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Anklage vor dem Jugendrichter am 01.11.2019 erhoben	0	1	0	1	0
1	49	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Endgültige Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO	0	1	1	0	0
1	50	23.03.2019	60486	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) u.a. die Motorhaube des Pkw des GS, indem der Schriftzug "Feminism" eingekratzt wurde.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	51	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß SprengG	Nein	Der Beschuldigte entzündete als Teilnehmer eines Aufzugs einen Rauchtopf.	0	0	0	0	0	Ja	Strafbefehl: Geldstrafe von 30 Tagessätzen à20€, nicht rechtskräftig	0	1	1	0	0
1	52	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	223 StGB	Ja	Die Beschuldigte entzündete in einem Aufzug einen Rauchtopf, so dass weitere Personen in ihrer Gesundheit gefährdet wurden.	0	0	0	0	0	Ja	Strafbefehl beantragt	0	1	0	1	0
1	53	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	185 StGB	Nein	Im Anschluss einer Demonstration beleidigte der BS eingesetzte Polizeibeamte.	5	0	5	0	0	Ja	Strafbefehl beantragt	0	1	1	0	0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Ŋ.		Т	atort		:at³	Sachverhalt	A	nzahl der	Gesch	ädigtei	n¹	snw				der ide Verdäcl Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	54	23.03.2019	60486	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT kratzte(n) ein Anarchiezeichen in den Lack des PKW der GS.	1	0	0	1	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	55	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	1	1	0	0
1	56	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	185 StGB	Nein	Im Anschluss einer Demonstration beleidigte der BS eingesetzte Polizeibeamte.	5	0	5	0	0	Nein	Vorläufige Einstellung gemäß § 45 II JGG	0	1	1	0	0
1	57	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	223 StGB	Ja	Im Anschluss einer Demonstration stieß der BS einen Polizeibeamten vor die Brust, so dass dieser eine Treppe aufwärts strauchelte.	1	0	1	0	0	Nein	Anklage erhoben	0	1	1	0	0
1	58	23.03.2019	60311	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Strafbefehl beantragt	0	1	1	0	0
1	59	23.03.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der Beschuldigte vermummte sich als Teilnehmer eines Aufzuges und zündete zwei Rauchtöpfe.	0	0	0	0	0	Ja	Abgabe an StA München I	1	1	1	0	0
1	60	28.03.2019	34127	Kassel	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) die Frontscheibe des PKW der GS und brachten auf der Motorhaube mit Lackfarbe ein großes "A" im Kreis auf.	1	0	0	1	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Ŋ.		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	ınzahl dei	Gesch	ädigtei	n¹	smus		2	١	der ide Verdäcl Beschu	htigen ,	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
1	61	28.03.2019	60439	Frankfurt am Main	186 StGB	Nein	Der BS beschrieb den GS in Facebook u.a. als "Nazi".	1	0	1	0	0	Nein	Vorläufige Einstellung gemäß § 153a I StPO	0	1	1	0	0
1	62	29.03.2019	60316	Frankfurt am Main	86a StGB	Nein	Zwei UT zeigten auf einer Veranstaltung ein Banner mit dem Logo einer verbotenen Organisation.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	63	29.03.2019	63075	Offen- bach am Main	86a StGB	Nein	UT beklebte(n) einen Postkasten mit einem Aufkleber mit einem verbotenen Bildnis.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
1	64	30.03.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Außenfassade mittels schwarzer Farbe.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	65	03.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit roter Farbe eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	66	06.04.2019	64283	Darm- stadt	185 StGB	Nein	Die BS zeigten bei einer Gegenveranstaltung ein Banner mit beleidigendem Inhalt.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	3	3	0	0
2	67	06.04.2019	64283	Darm- stadt	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 45 II JGG	0	1	1	0	0
2	68	08.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) und beschrieb(en) u.a. mit Kreide an eine Sandsteinmauer ein "A" im Kreis.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	69	08.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschmierte(n) eine Hauswand mittels Graffiti und beschädigten eine Zugangstür.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	٤		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	· Gesch	ädigtei	n¹	smus		~		der ide Verdäcl Beschu	ntigen ,	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
2	70	09.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit grüner Sprühfarbe eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	71	09.04.2019	35274	Kirchhain	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) Hausfassaden, einen Streugutbehälter und eine Plakatwand.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	72	10.04.2019	34471	Volk- marsen	185 StGB	Nein	Die GS wurde von UT telefonisch beleidigt.	1	0	0	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	73	10.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT bewarf(en) eine Hausfassade mit roter Lackfarbe und sprühten Graffiti auf sowohl eine Mauer als auch auf einen Gehweg.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	74	10.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit gelber Sprühfarbe eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	75	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT sprühte(n) mittels weißer Farbe einen Schriftzug und Symbole auf eine Hauswand.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	76	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT brachte(n) mittels eines grünen Stifts Schriftzüge an zwei Mülltonnen auf.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	77	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mittels weißer Farbe einen Brunnen.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	78	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mittels gelber Farbe einen Toilettencontainer.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	ے		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	· Gesch	ädigtei	n¹	snu:		2	,	der ide Verdäcl Beschu	ntigen	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat³	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
														konnten nicht ermittelt werden)					
2	79	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit lila Sprühfarbe eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	80	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit weißer Farbe einen Schaukasten.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	81	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit orangener Farbe eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	82	11.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit schwarzer Farbe eine Fußgängerbrücke.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	83	12.04.2019	64807	Dieburg	303 StGB	Nein	Die BS stehen im Verdacht, mittels Feuer Wahlplakate beschädigt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	8	8	0	0
2	84	13.04.2019	36272	Nieder- aula	242 StGB	Nein	UT entwendete(n) zwei Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	85	13.04.2019	36037	Fulda	187 StGB	Nein	UT trug während einer Versammlung ein Transparent mit verleumderischer Aufschrift zum Nachteil von Polizeibeamten.	3	0	3	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	86	13.04.2019	36037	Fulda	187 StGB	Nein	Während einer öffentlichen Versammlung skandierten die BS verleumderische Parolen zum Nachteil von Polizeibeamten.	3	0	3	0	0	Ja	- 1x Abgabe an StA Schweinfurt - 1x Strafbefehl beantragt	0	2	2	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	٤		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	· Gesch	ädigte	n¹	snu:		2	,	der ide Verdäcl Beschu	ntigen	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
2	87	15.04.2019	64380	Roßdorf	303 StGB	Nein	Die BS stehen im Verdacht, Wahlplakate abgerissen zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Bei vier Beschuldigten: Einstellung gemäß § 45 I JGG  Bei fünften Beschuldigten: Einstellung gemäß § 170 II StPO	5	5	5	0	0
2	88	16.04.2019	60318	Frankfurt am Main	Verstoß KunstUrhG	Nein	UT veröffentlichte(n) Porträtaufnahmen von Polizeibeamten im Internet, die bei einer Veranstaltung eingesetzt waren.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	89	16.04.2019	60318	Frankfurt am Main	187 StGB	Nein	Der BS steht im Verdacht, Unwahrheiten über einen Polizeieinsatz verbreitet zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
2	90	17.04.2019	35039	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschrieb(en) mit einem roten Stift eine Schautafel.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	91	17.04.2019	35039	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschrieb(en) mit einem roten Stift ein Verkehrszeichen.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	92	20.04.2019	63654	Büdingen	242 StGB	Nein	UT entwendete(n) sechs Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
2	93	22.04.2019	36251	Bad Hersfeld	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) zehn Wahlplakate durch Besprühen und Beschmieren.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	94	22.04.2019	65510	Idstein	303 StGB	Nein	UT riss fünf Doppelwahlplakate ab und zerschnitt diese.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	95	24.04.2019	34508	Willingen -Usseln	303 StGB	Nein	Durch UT wurde(n) der rechte Hinterreifen des Kfz der GS zerstochen.	1	0	0	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Ŋ.		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	· Gesch	ädigtei	n¹	smus		2		der ide Verdäcl Beschu	ntigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
														konnten nicht ermittelt werden)					
2	96	25.04.2019	34471	Volk- marsen	185 StGB	Nein	Der GS wurde eine beleidigende Nachricht von UT auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.	1	0	0	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	97	27.04.2019	36037	Fulda	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) sieben Wahlplakate durch Abreißen.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	98	28.04.2019	65510	Idstein	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) zehn Wahlplakate durch Abreißen.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
2	99	28.04.2019	64807	Dieburg	303 StGB	Nein	Die beiden BS stehen im Verdacht, ein Wahlplakat von einem Laternenmast entfernt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	2	2	0	0
2	100	29.04.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT zerstach(en) die Reifen und schlugen mehrere Fensterscheiben des Pkw des GS ein.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	101	29.04.2019	65929	Frankfurt am Main	187 StGB	Nein	Die BS verfassten und veröffentlichten einen verleumderischen Artikel zum Nachteil von Polizeibeamten.	0	0	0	0	0	Nein	Anklage erhoben	0	2	1	1	0
2	102	30.04.2019	36166	Haunetal	187 StGB	Nein	Der BS stand im Verdacht, einen verleumderischen Artikel zum Nachteil von Polizeibeamten verlinkt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Tatverdacht ausgeräumt)	0	1	1	0	0
2	103	30.04.2019	35394	Gießen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit schwarzer Farbe die Hausfassade des GS.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	104	01.05.2019	60388	Frankfurt am Main	185 StGB	Nein	Der BS beleidigte die geschädigten Polizeibeamten.	2	0	2	0	0	Nein	Strafbefehl: Geldstrafe von 25 Tagessätzen à 8€, rechtskräftig	0	1	1	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	<u></u>		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	Gesch	ädigter	1 <sup>1</sup>	smus		2	١	der ide Verdäch Beschu	ntigen ,	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
2	105	02.05.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit rosa Farbe ein Denkmal.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	106	03.05.2019	65510	Idstein	303 StGB	Nein	UT entfernte(n) und beschädigte(n) insgesamt elf Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	107	03.05.2019	65510	Idstein	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) vier Wahlplakate durch Abreißen.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	108	06.05.2019	63363	Neu- Isenburg	303 StGB	Nein	UT beschmierte(n) mehrere Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	109	07.05.2019	63589	Linsen- gericht	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mittels schwarzer Sprühfarbe eine Hauswand und beschädigten den PKW des GS.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	110	08.05.2019	36166	Haunetal	303 StGB	Nein	Durch den BS wurden mehrere Wahlplakate entfernt bzw. zerstört oder mittels roter Sprühfarbe übermalt.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß §§ 376 ff., 170 II StPO	0	1	1	0	0
2	111	13.05.2019	60313	Frankfurt am Main	185 StGB	Nein	UT beleidigte mittels E-Mail einen hessischen Amtsträger.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	0	0	0	0
2	112	14.05.2019	34613	Schwalm- stadt	242 StGB	Nein	UT entwendete(n) zehn Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	113	16.05.2019	61169	Friedberg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Hausfassade des GS mit schwarzer Farbe.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Nr.		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	· Gesch	ädigter	1 <sup>1</sup>	smus		2		der ide Verdäcl Beschu	ntigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
2	114	16.05.2019	60439	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	Zwei UT beschädigten zwei Fahrkartenautomaten.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	115	18.05.2019	35037	Marburg	315b StGB	Ja	Im Rahmen einer Veranstaltung wurden durch UT mehrere Baumstämme mit aufgeschraubten Winkeleisen auf eine Straße gezogen.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	116	18.05.2019	63065	Offen- bach am Main	185 StGB	Nein	Der BS beleidigte den GS.	1	0	1	0	0	Nein	Anklage erhoben, noch kein Urteil	0	1	1	0	0
2	117	18.05.2019	35043	Marburg	240 StGB	Nein	Durch eine von unbekannten Gegendemonstranten errichtete Fahrbahnblockade wurde der GS genötigt, wieder umzukehren.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	118	20.05.2019	64297	Darm- stadt	242 StGB	Nein	Der BS wurde bei dem Diebstahl von drei Wahlplakaten durch Polizeibeamte angetroffen.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 45 I JGG	1	1	1	0	0
2	119	20.05.2019	63654	Büdingen	242 StGB	Nein	UT entwendete(n) insgesamt 72 Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	120	20.05.2019	35260	Stadt- allendorf	304 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit pinker Sprühfarbe einen asphaltierten Bereich eines Kreisverkehrs sowie Verkehrszeichen.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	121	21.05.2019	34121	Kassel	303 StGB	Nein	UT sprühte(n) insgesamt vier Graffiti mittels roter Farbe auf die Eingangsfassade eines Mehrfamilienwohnhauses.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	122	21.05.2019	35576	Wetzlar	242 StGB	Nein	Der BS entwendete und beschädigte drei Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 45 I JGG, § 153 StPO	0	1	1	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	<u>u</u>		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	· Gesch	ädigtei	n¹	smus		2	,	der ide Verdäck Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat³	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
2	123	22.05.2019	37213	Witzen- hausen	303 StGB	Nein	Die BS beschädigten insgesamt drei Wahlplakate.	0	0	0	0	0	Nein	Beantragung eines Strafbefehls; Verwarnung mit vorbehaltener Geldstrafe von jeweils 15 Tagessätzen à 15€	0	3	1	2	0
2.	124	24.05.2019	60388	Frankfurt am Main	Verstoß KunstUrhG	Nein	Die BS zeigten als Veranstalter im Rahmen einer Gegenveranstaltung zwei selbstgebaute Schilder mit einem Abbild eines Politikers, welcher darauf einen vermeintlichen Hitlergruß zeigt.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	2	2	0	0
2	125	24.05.2019	60388	Frankfurt am Main	86a StGB	Nein	Der BS zeigte öffentlich im Zuge einer Gegenveranstaltung eine schwarze Flagge, auf der ein Hakenkreuz in einen Mülleimer geworfen wird.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 153 I StPO	0	1	1	0	0
2	126	24.05.2019	60388	Frankfurt am Main	86a StGB	Nein	Der BS zeigte öffentlich im Zuge einer Gegenveranstaltung eine schwarze Flagge, auf der ein Hakenkreuz in einen Mülleimer geworfen wird.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	1	1	0	0
2	127	24.05.2019	35398	Gießen	223 StGB	Ja	Nachdem der BS den GS beleidigt hatte, stieß er ihn zu Boden und verletzte ihn hierdurch.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
2	128	02.06.2019	63322	Röder- mark	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) mehrere Wahlplakate durch Anzünden.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	129	03.06.2019	63322	Röder- mark	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) ein Wahlplakat durch Anzünden.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	130	04.06.2019	60386	Frankfurt am Main	306a StGB	Ja	UT setzte(n) einen LKW in Brand.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	ت		T	atort		iat³	Sachverhalt	A	ınzahl der	Gesch	ädigte	n¹	snw			1	der ide Verdäcl Beschu	htigen ,	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
2	131	04.06.2019	35039	Marburg	86a StGB	Nein	UT veränderte(n) einen Polizeiaufkleber am Fahrzeug des GS mit einem Hakenkreuz-Motiv.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	132	08.06.2019	34471	Volk- marsen	185 StGB	Nein	UT beleidigte(n) die GS mittels Brief.	1	0	0	1	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
2	133	12.06.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	134	13.06.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Hausfassade des GS.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	135	14.06.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) die Frontscheibe und Motorhaube des Pkw des GS.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	136	15.06.2019	65187	Wies- baden	123 StGB	Nein	Die BS standen im Verdacht, das leerstehende Haus des GS besetzt zu haben.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	6	2	4	0
2	137	16.06.2019	60489	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) ein Firmenfahrzeug.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
2	138	17.06.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) das Hinterhoffenster des GS.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
2	139	18.06.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Urteil: Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20€	0	1	1	0	0
2	140	18.06.2019	34212	Mel- sungen	242 StGB	Nein	Durch UT wurde(n) mehrere Wahlplakate entwendet.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
2	141	24.06.2019	35039	Marburg	303 StGB	Nein	Durch UT wurde(n) u.a. an einer Unterführung und an einem Gebäude Plakate befestigt.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Ŋ.		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	Gesch	ädigte	n¹	snus		2	,	der ide Verdäc Beschu	htigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
2	142	27.06.2019	36088	Hünfeld	126 StGB	Nein	UT versandte eine Bombendrohung mittels E- Mail an den GS.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	143	06.07.2019	60311	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS entzündete während einer Demonstration in einer Menschenmenge Rauchkörper.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
3	144	07.07.2019	60329	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Hausfassaden eines Mehrfamilienhauses mit vier Graffiti.	3	0	2	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	145	11.07.2019	36124	Eichen- zell	86a StGB	Nein	UT besprühte(n) einen Warteunterstand und einen Bahnsteig mit u.a. einem verbotenen Symbol.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	146	12.07.2019	60489	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) einen Firmenwagen.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	147	14.07.2019	35321	Laubach	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Hausfassade der GS, drei Kfz der drei GS, zwei Telefonverteilerkästen, zwei Verkehrszeichen, einen Zigarettenautomaten, einen Brunnen und eine Gartenmauer mit u.a. grüner Farbe.	4	0	3	1	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	148	20.07.2019	34125	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Gegenveranstaltung.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 153a StPO nach Zahlung einer Auflage von 100 € an gemeinnützige Einrichtung	0	1	1	0	0
3	149	20.07.2019	34119	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Bei dem BS wurde bei einer Kontrolle anlässlich mehrerer Demonstrationsveranstaltungen u.a. ein Multiwerkzeug mit Klinge aufgefunden.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	٤		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl der	· Gesch	ädigte	n¹	snu		2	,	der ide Verdäcl Beschu	htigen ,	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
3	150	20.07.2019	34125	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Die BS verweigerte als Teilnehmerin einer Gegendemonstration ihre Identität bei einer Polizeikontrolle anzugeben.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen; Angebot der Einstellung gemäß § 153a StPO gegen Zahlung von 100 € an gemeinnützige Einrichtung	1	1	0	1	0
3	151	20.07.2019	34125	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Ein UT vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration und führte u.a. Rasierklingen mit sich.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	1	0	0	0	0
3	152	20.07.2019	34125	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Der BS führte im Kontext mehrerer Demonstrationsveranstaltungen ein Taschenmesser mit sich und verweigerte seine Identität anzugeben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
3	153	20.07.2019	34123	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Der BS führte als Versammlungsteilnehmer ein Reizstoffsprühgerät mit sich.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
3	154	20.07.2019	34117	Kassel	201 StGB	Nein	Im Kontext mehrerer Demonstrationsveranstaltungen fertigte die BS Bild- und Tonaufnahmen von ihrer polizeilichen Personenkontrolle an.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0
3	155	24.07.2019	65197	Wies- baden	223 StGB	Ja	Mehrere UT verletzten die beiden GS.	2	0	2	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
3	156	26.07.2019	34587	Felsberg	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) mit schwarzer Farbe eine Gebäudefassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	157	30.07.2019	60329	Frankfurt am Main	223 StGB	Ja	Im Kontext einer Mahnwache stand der BS im Verdacht, die GS bespuckt zu haben.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren abgelehnt gemäß § 152 II StPO	0	1	0	1	0
3	158	03.08.2019	63450	Hanau	303 StGB	Nein	UT beschädigte das Fahrzeug des GS durch Zerkratzen und Aufbringen eines Schriftzuges.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	ے		Ti	atort		iat³	Sachverhalt	A	Anzahl der	Gesch	ädigte	n¹	snu		2		der ide Verdäcl Beschu	htigen ,	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat³	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
3	159	06.08.2019	63654	Büdingen	185 StGB	Nein	Der BS beleidigte den GS mittels Privatnachricht auf Facebook.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 154f StPO	0	1	1	0	0
3	160	08.08.2019	60487	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) den Pkw des GS sowie zwei weitere Pkw durch Zerkratzen bzw. Aufbringen von Schriftzügen/Symbolen.	1	0	1	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
3	161	08.08.2019	60487	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) den Pkw des GS sowie einen weiteren Pkw zwei Pkw durch Zerkratzen bzw. Aufbringen von Schriftzügen/Symbolen.	1	0	1	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	162	10.08.2019	60594	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS führte als Verantwortlicher eine nicht angemeldete Veranstaltung durch.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
3	163	10.08.2019	60594	Frankfurt am Main	240 StGB	Nein	Mehrere UT nötigten sieben Schiffe im Rahmen einer Demonstration dazu, ihre Fahrt auf dem Main zu unterbrechen.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
3	164	10.08.2019	36341	Lauter- bach	185 StGB	Nein	Der BS steht im Verdacht über Facebook eine Nachricht mit beleidigendem Inhalt verschickt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
3	165	12.08.2019	36037	Fulda	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) mittels Aufbringen eines Schriftzugs mehrere Fensterscheiben.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	166	13.08.2019	60487	Frankfurt am Main	306 StGB	Ja	Nach Inbrandsetzung eines Fahrzeugs durch UT wurden durch den Brand acht weitere Fahrzeuge, u.a. der GS, Teile der Straße und angrenzende Hausfassaden beschädigt. Eine männliche und eine weibliche GS erlitten Rauchgasvergiftungen.	9	0	8	1	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	167	16.08.2019	63067	Offen- bach am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Strafbefehl beantragt	0	1	1	0	0
3	168	16.08.2019	63067	Offen- bach am Main	185 StGB	Nein	Der BS trug während einer Demonstration einen schwarzen Pullover und zeigte den dort aufgedruckten Schriftzug gezielt dem GS, welcher diesen als Beleidigung empfand.	1	0	1	0	0	Ja	Strafbefehl beantragt	0	1	1	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	<u>u</u>		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	nzahl dei	Gesch	ädigte	n¹	smus		2	١	der ide Verdäcl Beschu	ntigen	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat³	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
3	169	21.08.2019	60594	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Fahrbahn und mehrere Brückenmauern.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	170	23.08.2019	60325	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Hausfassade des GS.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	171	26.08.2019	61476	Kronberg	243 StGB	Nein	Mehrere UT beschädigten 46 Fahrzeuge.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
3	172	29.08.2019	60325	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	173	04.09.2019	65183	Wies- baden	Verstoß VersG	Nein	Der vermummte BS war Teilnehmer einer nicht angemeldeten Kundgebung innerhalb eines befriedeten Bannkreises und verweigerte im weiteren Verlauf seine Personalien bei der Polizei anzugeben.	0	0	0	0	0	Nein	Strafbefehl beantragt am 18.12.19 für 30 Tagessätze à 30 €	0	1	1	0	0
3	174	04.09.2019	65183	Wies- baden	Verstoß VersG	Nein	Die BS war Teilnehmerin einer nicht angemeldeten Kundgebung innerhalb eines befriedeten Bannkreises und führte ein Messer mit sich.	0	0	0	0	0	Nein	Strafbefehl beantragt am 23.10.19 für 20 Tagessätze à 30 €	0	1	0	1	0
3	175	07.09.2019	64283	Darm- stadt	Verstoß VersG	Nein	Der BS störte als Teilnehmer einer nicht angemeldeten Demonstration die Durchführung eines politischen Informationsstandes.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 45 I JGG	0	1	1	0	0
3	176	07.09.2019	34131	Kassel	303 StGB	Nein	UT sprühte(n) mehrere Graffiti an eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
3	177	09.09.2019	34117	Kassel	303 StGB	Nein	Der BS besprühte eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Strafbefehl: Geldstrafe von 25 Tagessätzen à 10 €, nicht rechtskräftig	0	1	1	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	Ŋ.		Т	atort		tat³	Sachverhalt	Α	ınzahl der	Gesch	ädigte	n¹	snu		2	,	der ide Verdäcl Beschu	ntigen	/
Quartal	Lfd. N	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
3	178	12.09.2019	64283	Darm- stadt	125 StGB	Ja	Mehrere UT griffen die beiden GS verbal und körperlich an.	2	0	2	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	179	12.09.2019	60487	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) den Pkw des GS sowie einen weiteren Pkw und die Hausfassade der GS mittels weißer Farbe.	2	0	1	1	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
3	180	15.09.2019	60327	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS vermummte sich als Teilnehmer einer Demonstration.	0	0	0	0	0	Ja	Strafbefehl:, Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20 €, rechtskräftig	0	1	1	0	0
3	181	19.09.2019	65199	Wies- baden	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
3	182	21.09.2019	34131	Kassel	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	183	03.10.2019	37213	Witzen- hausen	304 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade einer öffentlicheren Einrichtung.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	184	08.10.2019	60486	Frankfurt am Main	123 StGB	Nein	Die BS stehen im Verdacht, ein Haus besetzt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	13	6	7	0
4	185	10.10.2019	60322	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT beschädigten ein Kfz mittels Aufsprühen eines Graffiti.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	186	10.10.2019	60311	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS steht im Verdacht, sich als Teilnehmer einer Demonstration vermummt zu haben	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
4	187	19.10.2019	60329	Frankfurt am Main	114 StGB	Ja	Der BS versuchte körperlich, eine sich in einer polizeilichen Kontrolle befindliche Person zu befreien.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
4	188	19.10.2019	37213	Witzen- hausen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Hausfassade des GS.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	189	19.10.2019	60327	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Die BS steht im Verdacht, sich als Teilnehmerin einer Demonstration vermummt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

al	ے		Т	atort		:at³	Sachverhalt	A	ınzahl der	r Gesch	iädigte	n¹	snw			,	der ide Verdäcl Beschu	ntigen ,	/
Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat <sup>3</sup>	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
4	190	21.10.2019	60323	Frankfurt am Main	187 StGB	Nein	UT veröffentlichte(n) ein verleumderisches Video über den GS.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	191	23.10.2019	34117	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Der BS stand im Verdacht sich im Rahmen einer Spontandemonstration vermummt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Kein Verdacht einer Straftat. Abgabe an OWi-Behörde	0	1	1	0	0
4	192	25.10.2019	63065	Offen- bach am Main	Verstoß VereinsG	Nein	Im Rahmen einer Veranstaltung zeigten zwei UT eine verbotene Fahne.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	193	25.10.2019	34132	Kassel	Verstoß VersG	Nein	Ein UT sowie zwei Beschuldigte führten eine nicht angemeldete Veranstaltung durch und verweigerten ihre Identität gegenüber der Polizei bekanntzugeben.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO	0	2	1	1	0
4	194	25.10.2019	63065	Offen- bach am Main	303 StGB	Nein	Die BS stehen im Verdacht, einen Pavillon und einen Plakatständer beschädigt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	2	0	2	0
4	195	25.10.2019	63065	Offen- bach am Main	Verstoß VersG	Nein	Der BS steht im Verdacht, sich als Teilnehmer einer Veranstaltung vermummt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	1	0	0
4	196	25.10.2019	63065	Offen- bach am Main	Verstoß VersG	Nein	Die BS steht im Verdacht, sich als Teilnehmerin einer Veranstaltung vermummt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0
4	197	26.10.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Die BS steht im Verdacht, sich als Teilnehmerin einer Veranstaltung vermummt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0
4	198	26.10.2019	60313	Frankfurt am Main	Verstoß VersG	Nein	Die BS steht im Verdacht, sich als Teilnehmerin einer Veranstaltung vermummt zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0
4	199	27.10.2019	35037	Marburg	224 StGB	Ja	Die fünf vermummten UT traten gegenüber den GS aggressiv auf. Hierbei setzte ein UT ein Pfefferspray ein.	2	0	2	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	200	29.10.2019	35390	Gießen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Ja	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	Tatort			at³	Sachverhalt	Anzahl der Geschädigten <sup>1</sup>				n¹	mus			Zahl der identifizierten Verdächtigen / Beschuldigten			
			PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat³	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
4	201	29.10.2019	35390	Gießen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hauswand.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	202	29.10.2019	35390	Gießen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	203	30.10.2019	35390	Gießen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	204	30.10.2019	35390	Gießen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) die Hausfassade des GS.	1	0	1	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	205	03.11.2019	35460	Staufen- berg	303 StGB	Nein	Durch UT wurde mindestens ein rohes Ei gegen die Hausfassade der GS geworfen.	2	0	1	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	206	08.11.2019	60323	Frankfurt am Main	186 StGB	Nein	UT verbreitete(n) Unwahrheiten über den GS mittels einer Poster- und Flyerverteilung.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	207	11.11.2019	65510	Hün- stetten	303 StGB	Nein	UT sprühte(n) mehrere Graffiti an eine Mauer.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	208	15.11.2019	65366	Geisen- heim	306 StGB	Ja	UT entzündete(n) drei Autoreifen auf einem Firmengelände, wodurch es zu Beschädigungen an einer Hausfassade gekommen ist.	0	0	0	0	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0
4	209	15.11.2019	63454	Hanau	303 StGB	Nein	UT beschmierte(n) eine Hausfassade mittels schwarzen Lack und beschädigte(n) den Zugang mittels Klebstoff.	1	0	0	1	0	Nein	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täter konnten nicht ermittelt werden)	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.

Quartal	Lfd. Nr.	Tattag	Tatort			at³	Sachverhalt	Anzahl der Geschädigten <sup>1</sup>				n¹	mns			Zahl der identifizierten Verdächtigen / Beschuldigten			
			PLZ	Ort	Delikt (§§)	Gewalttat³	BS= Beschuldigte/r GS = Geschädigte/r UT = Unbekannte/r Täterin	Gesamt	Minderjährige / Kinder	Männlich	Weiblich	Divers	Extremismus	Verfahrensausgang	Haft²	Gesamt	Männlich	Weiblich	Divers
4	210	15.11.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) eine Eingangstür mittels zweier Pflastersteine.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	211	16.11.2019	60318	Marburg	186 StGB	Nein	Der BS steht im Verdacht, über einen Nachrichtendienst Unwahrheiten über den GS verbreitet zu haben.	1	0	1	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	1	0	1	0
4	212	21.11.2019	60489	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	Durch UT wurde(n) Graffiti auf die Hausfassade des GS aufgebracht.	1	0	1	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	213	23.11.2019	60487	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	Die BS stehen im Verdacht, mehrere Graffiti aufgebracht zu haben.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	3	2	1	0
4	214	28.11.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschmierte(n) eine Plakatwerbung u.a. mit lila Farbe.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	215	07.12.2019	35037	Marburg	303 StGB	Nein	UT beschädigte(n) das Dachflächenfenster eines Gebäudes mittels Bierflaschen.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	216	13.12.2019	60389	Frankfurt am Main	303 StGB	Nein	UT verursachten mehrere Beschädigungen an und in einem Bürogebäude.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	217	18.12.2019	34471	Volk- marsen	185 StGB	Nein	UT hinterließ eine Beleidigung auf dem Anrufbeantworter der GS.	1	0	0	1	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	218	22.12.2019	35390	Gießen	303 StGB	Nein	UT besprühte(n) eine Glasscheibe und eine Hausfassade.	0	0	0	0	0	Ja	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0
4	219	25.12.2019	36037	Fulda	187 StGB	Nein	UT befestigte(n) ein verleumderisches Plakat zum Nachteil eines Verlags an einer Schaufensterscheibe.	0	0	0	0	0	Nein	Ermittlungsverfahren noch offen	0	0	0	0	0

 $<sup>^{1}</sup>$  Berücksichtigt werden die identifizierten und natürlichen Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Festnahmen (gem. § 127 StPO) und Untersuchungshaft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine politisch motivierte Gewalttat liegt vor, wenn eine besondere Gewaltbereitschaft des/der Straftäter(s) vorliegt.